

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, enthält Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der Europäischen Union. Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen an die Errichtung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (d.h. für Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, für Erdgastankstellen und für Wasserstofftankstellen) festgelegt, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Unter anderem werden gemeinsame technische Spezifikationen für diese Ladepunkte und Tankstellen in Anhang II zu dieser Richtlinie bestimmt. Nummer 1 dieses Anhangs enthält technische Spezifikationen für Ladepunkte, Nummer 2 dieses Anhangs enthält technische Spezifikationen für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge und Nummer 3 dieses Anhangs enthält technische Spezifikationen für Erdgastankstellen.

In Reaktion auf das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/0008 wurde das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2018 zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe beschlossen, das mit 13. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Das Bundesgesetz enthält in seinem § 4 technische Spezifikationen für öffentlich zugängliche Ladepunkte und Tankstellen. § 4 Abs. 1 bezieht sich auf seit dem 18. November 2017 errichtete oder erneuerte öffentlich zugängliche Normal- und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge, § 4 Abs. 2 *leg. cit.* bezieht sich auf seit dem 18. November 2017 errichtete oder erneuerte öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen, § 4 Abs. 3 bezieht sich auf seit dem 18. November 2017 errichtete oder erneuerte öffentlich zugängliche CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge.

Die dort festgelegten technischen Spezifikationen gelten gemäß § 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2018 für Anlagen, die zwischen dem 18. November 2017 und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2018 errichtet oder erneuert worden sind, erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung gemäß § 4 Abs. 4. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen nun für jene Normal- und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge sowie Wasserstoff- und CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge, welche unter die Übergangsbestimmung des § 6 des Bundesgesetzes fallen, die dem Ordnungsgeber gesetzlich aufgetragenen Regelungen getroffen werden.

De facto sind hinsichtlich Tankstellen von dieser Verordnung nur Wasserstofftankstellen betroffen, und zwar aus den im Folgenden dargestellten Gründen:

Die für Erdgastankstellen vorgesehenen technischen Spezifikationen sind in der Richtlinie teilweise nicht festgelegt. Eine Ergänzung erfolgte zwischenzeitig mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/674 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/94/EU und zur Änderung dieser Richtlinie, ABl. Nr. L 114 vom 4.5.2018 S. 1. Generell sollen von der Europäischen Kommission in Zukunft Delegierte Verordnungen angenommen werden, um die Verweise auf die Normen, die bei den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vorkommen, zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Europäische Verordnungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedürfen deshalb keiner innerstaatlichen Umsetzung.

Betreffend Erdgastankstellen ist die einzige in der Richtlinie selbst genannte Anforderung jene unter Anhang II Nummer 3.3, nämlich die UNECE-Regelung Nr. 110, welche die Zulassung von Komponenten für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge bzw. von derart vorbereiteten Kraftfahrzeugen betrifft (Uniform provisions concerning the approval of I. specific components of motor vehicles using compressed natural gas (CNG) and/or liquefied natural gas (LNG) in their propulsion system II. vehicles with regard to the installation of specific components of an approved type for the use of compressed natural gas (CNG) and/or liquefied natural gas (LNG) in their propulsion system). Sie ist bereits seit 2006 in § 7d der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) als Anforderung enthalten. Bestimmungen für Erdgastankstellen können der UNECE-Regelung nicht entnommen werden.

Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2014/94/EU legt fest, dass neue bzw. erneuerte CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge den technischen Spezifikationen nach Anhang II Nummer 3.4 entsprechen müssen. Anhang II Nummer 3.4 enthält allerdings lediglich die Überschrift „Technische Spezifikationen für CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge“. Eine entsprechende Norm ist in der Richtlinie nicht festgelegt worden. Da aber Österreich in dem eingangs angesprochenen Vertragsverletzungsverfahren u.a. auf die noch nicht erfolgte Umsetzung der Bestimmung in Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie hingewiesen wird, soll die geplante

Verordnung aus formalen Gründen auch für CNG-Tankstellen Geltung haben. Dieser Schritt soll zu einer Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens führen, auch wenn aufgrund der fehlenden Vorgaben der Richtlinie in dieser Verordnung aus den genannten Gründen der Verweis hinsichtlich technischer Spezifikationen für CNG-Tankstellen letztendlich ins Leere geht. Sie hat also auf die Errichtung von CNG-Tankstellen in der Praxis keinen Einfluss.

Betreffend Normalladepunkte und Schnellladepunkte legt Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2014/94/EU fest, dass Normalladepunkte und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge, die ab dem 18. November 2017 errichtet oder erneuert wurden, mindestens den technischen Spezifikationen nach Anhang II Nummer 1.1 und 1.2 entsprechen müssen sowie den auf nationaler Ebene geltenden speziellen Sicherheitsanforderungen genügen müssen. Ausgenommen sind allerdings kabellos oder induktiv betriebene Ladepunkte.

(Es soll ein Aufladen von Elektrofahrzeugen nach mehreren Standards ermöglicht werden (Kupplungen „Typ 2“ und „Combo 2“). Spezifische Sicherheitsanforderungen wie sie durch nationale Bestimmungen gegeben sind, sollen eingehalten werden.)

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Richtlinie 2014/94/EU bestimmt in ihrem Art. 5 Abs. 2, dass öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen, die ab dem 18. November 2017 errichtet oder erneuert werden, den technischen Spezifikationen nach Anhang II Nummer 2 dieser Richtlinie entsprechen müssen. In § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2018 wird festgelegt, dass öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen, die seit 18. November 2017 errichtet oder erneuert worden sind, den einschlägigen technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie entsprechen müssen.

Diesbezüglich wäre daher grundsätzlich kein weiterer Umsetzungsbedarf durch Verordnung mehr gegeben. Da aber die Übergangsbestimmung des § 6 dieses Bundesgesetzes festlegt, dass die technischen Spezifikationen gemäß § 4 leg.cit. für Anlagen, die zwischen dem 18. November 2017 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet oder erneuert worden sind, erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung gemäß § 4 Abs. 4 leg.cit. gelten, ist die Erlassung einer Verordnung unumgänglich.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich hinsichtlich der öffentlich zugänglichen CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge (siehe Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2014/94/EU sowie § 4 Abs. 3 und § 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2018), sowie auch hinsichtlich der öffentlich zugänglichen Normal- und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge (siehe Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2014/94/EU sowie § 4 Abs. 1 und § 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2018)

#### **Zu § 3 Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Normen und Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 1.1 und 1.2 der Richtlinie 2014/94/EU, die für Normal- und Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge, auch für jene Anlagen anzuwenden sind, die unter die Übergangsbestimmung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2018 fallen.

Nummer 1.1 des Anhangs II der Richtlinie 2014/94/EU legt technische Spezifikationen für Normalladepunkte für Kraftfahrzeuge fest, wonach Wechselstrom-Normalladepunkte für Elektrofahrzeuge aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Steckdosen oder Fahrzeugkupplungen des Typs 2 nach der Norm EN62196-2 auszurüsten sind. Die Steckdosen dürfen mit bestimmten Zusatzeinrichtungen wie mechanischen Steckdosen-Verschlüssen ausgestattet sein, sofern die Kompatibilität mit dem Typ 2 gewahrt wird.

Nummer 1.2 des Anhangs II legt technische Spezifikationen für Schnellladepunkte für Kraftfahrzeuge fest, wonach Wechselstrom-Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Kupplungen des „combined charging system Combo 2“ nach der Norm EN62196-3 auszurüsten sind.

#### **Zu § 3 Abs. 2:**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Normen und Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 2.1, 2.3 und 2.4 der Richtlinie, welche für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge anzuwenden sind, auch für jene Anlagen, die unter die Übergangsbestimmung des Bundesgesetzes fallen, angewendet werden.

Die Anforderung betreffend Anhang II Nummer 2.2 (Reinheit des Wasserstoffs) wurde bereits in der Kraftstoffverordnung 2012 umgesetzt.

Die in Anhang II Nummer 2.1 und 2.3 genannte Spezifikation ISO/TS 20100 Gaseous hydrogen - Fuelling stations Ausgabe 2008-12-01 enthält Bestimmungen für Wasserstofftankstellen, zB betreffend Abscheidevorrichtungen, Behälter, Abfüllvorrichtungen, Füllschläuche, Schlauchrissicherungen, Abschaltvorrichtungen, Warnhinweise, Anfahrschutz, Schutzabstände, Materialeigenschaften usw.

Die Norm EN ISO 17268 (als ÖNORM in der Ausgabe 2017-02-15), welche mit der Delegierten Verordnung für Anhang II Nummer 2.4 der Richtlinie festgelegt wurde (Betankungsanschlüsse für gasförmigen Wasserstoff zur Betankung von Landfahrzeugen; Anm.: gemäß Delegierter Verordnung ab dem 24. 5. 2020; davor ISO 17268), legt Bestimmungen für Anschlussvorrichtungen für die Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff fest. Sie umfasst den tankstellenseitigen Füllstutzen sowie den fahrzeugseitigen Empfängerstutzen, aus denen sich ein aus zwei Teilen bestehender Betankungsanschluss ergibt.

Es sollen ausschließlich die tankstellenseitigen Anforderungen an Wasserstofftankstellen festgelegt werden, wie dies die Richtlinie verlangt. Fahrzeugseitige Teile sind daher davon nicht betroffen.